



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

03.2023

Kammer Spiegel

Seite 3
Bundesarbeitsgericht
Arbeitszeiterfassung

Seite 13
Interview
Wie geht es den Bäumen der IK-Bau?

Seite 17
Ingenieure ohne Grenzen
Neues aus der Regionalgruppe Aachen



Ding:
ein innovativ rutschiger
Straßenbelag

KEIN DING
OHNE ING.

Ing:
Dr. Bettina Hartmann,
die Asphalt-Koryphäe

muss die Fahrbahn die sonstigen strassenbautechnischen Anforderungen einhalten wie beispielsweise den Schlagzertrümmerungswert und die Kornform. Mit dem multimodalen Deuphalt slide Belag ist Dr.-Ing. Bettina Hartmann genau dies gelungen.

KEIN DING OHNE ING.

Die Asphalt-Koryphäe

Als wir im März letzten Jahres die Neuauflage der Kampagne „Kein Ding ohne Ing“ vorstellten, haben wir angekündigt, die Kampagne regelmäßig um neue Beispiele zu erweitern. Deshalb freuen wir uns, Ihnen Dr.-Ing. Bettina Hartmann, die Protagonistin des neuesten Motivs der KDOI-Kampagne vorzustellen. Sie ist Bauingenieurin im Fachbereich Straßenbautechnik, Straßenplanung und Umwelttechnik und seit über 20 Jahren im

Asphaltstraßenbau tätig. Für den ADAC hat sie jetzt einen besonders rutschigen Straßenbelag entwickelt. Denn für die Fahrsicherheitstrainings auf den Verkehrsübungsplätzen des ADAC benötigt man eben besonders glatte Schleuderflächen. Eine knifflige Aufgabe, die Kreativität erfordert, ist doch ansonsten das Gegenteil einer rutschigen Fahrbahn erwünscht. Der Untergrund muss rutschig sein und bleiben, gleichzeitig

Auch weiterhin werden wir die Kampagne „Kein Ding ohne Ing.“ ständig um neue Beispiele erweitern. Sie kennen eine Ingenieurin oder einen Ingenieur mit einem tollen Projekt, das in diese Kampagne gehört? Bitte schreiben Sie uns eine E-Mail unter kdoi@ikbaunrw.de Weitere Informationen unter www.kein-ding-ohne-ing.de

EDITORIAL

Der Berufsstand braucht nachhaltige Entwicklung

Nachhaltigkeit ist ein Thema in aller Munde. Der starke Gebrauch dieses Begriffes mag überstrapaziert wirken. Dennoch tut Befassung mit dem Thema Not. Der Facettenreichtum des Begriffs lässt sich unmittelbar auf unterschiedlichen Ebenen mit dem Bauingenieurwesen verbinden. Das Märzheft scheint ein guter Zeitpunkt dafür zu sein. Am 4. März 2023 ist der World Engineering Day for Sustainable Development – Der internationale Tag des Ingenieurwesens für nachhaltige Entwicklung also. Er wurde im Jahr 2019 von der UNESCO ausgerufen, um weltweit ein größeres Verständnis für die Rolle der Planungs- und Entwicklungstätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren für die Abmilderung der Folgen des Klimawandels, für die transformatorischen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung in allen Bereichen des Wirtschaftslebens und in der ganzen Bandbreite der Versorgungsinfrastrukturen zu wecken. Bewusst wurde die Einführung dieses Ingenieurtages in den Kontext eines global verbesserten und geschlechtergerechten Zugangs zu Bildung und Ausbildung in den MINT-Fächern gestellt, mit dem Ziel, mehr Frauen in Ingenieurberufe zu bringen. Kurzum steht die (welt)gesellschaftliche Bedeutung des Berufs im Mittelpunkt des 4. März. Viele Intentionen des internationalen Ingenieurtages für nachhaltige Entwicklung spiegeln Arbeitsschwerpunkte der Kammer wider. Wir werden den Tag zum Anlass nehmen und die gemeinsame Studie mit dem VPI und der TU Dortmund zum CO₂-Abdruck in der Tragwerkplanung auf unserer Homepage zu veröffentlichen (wir haben berichtet). In dieser Ausgabe des Kammer spiegels berichten wir in einem spannenden Interview über den Stand unserer letztjährigen Pflanzaktion. Noch in diesem Jahr wird eine große Tagung unserer Akademie das Thema der Nachhaltigkeit in der Berufspraxis von Planerinnen und Planern beleuchten. Und wir rü-

cken das zirkuläre Bauen stärker in den Mittelpunkt unseres Fortbildungsangebots.

Es gehört zu den nachhaltigen Stärken des Berufsstands, dass seine Mitglieder über einen pragmatischen Blick auf das Wesentliche verfügen. Das hilft oftmals dabei, Desiderate zu identifizieren und auszugleichen. Das nachhaltige Planen und Bauen stellt weitergehende Anforderungen an die Berufsträgerinnen und -träger. Dies zeigt sich etwa im Umgang mit den neuen Qualitätssiegeln für das nachhaltige Bauen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln. Auch das Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden respektive baulichen Anlagen in Lebens- und Wertstoffzyklen stellt besondere Anforderungen an das Planen, nicht zuletzt unter dem Schlagwort BIM, dass für immer mehr öffentliche Aufträge verpflichtende Planungsgrundlage wird, ohne dass es auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite bereits umfassend gelebt wird – oder gelebt werden kann. Auch die jüngste Umfrage der BlnG zum Thema Nutzung von BIM (s. Kammer Spiegel 1/2-2023) unterstreicht dies. Schließlich findet zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses eine Umfrage des Verbands Freier Berufe und seines Instituts zum Digitalisierungsstand in freiberuflichen Unternehmen statt. Man darf gespannt sein. Fest steht aber auch: Disruptive Entwicklungen wie der demografische Wandel, die Digitalisierung und die Energiewende eröffnen gerade in den MINT-Berufen langfristige Perspektiven, wie jüngst das Institut der deutschen Wirtschaft in einem Kurzbericht festgehalten hat. Zweifelsfrei braucht es hierfür attraktive Arbeits- und weitergehende Rahmenbedingungen, die es jungen Menschen erleichtern, sich nachhaltig für MINT- und damit auch Ingenieurberufe zu begeistern.

Herzliche Grüße,
Ihr Christoph Spieker



Deutsches Ingenieurblatt – Nordrhein-Westfalen

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
29. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 22.03.2023
Nr. 03.2023

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch
Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 13067-0, Telefax -150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler.
V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Layout redaktion3.de
Fotos Bernd Edgar Wichmann (1), beide IK-Bau NRW (6), Privat (11), John M. John (13), Ingenieure ohne Grenzen (17)

BUNDESARBEITSGERICHT

Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit

von Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg

Unternehmen sind verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zu erfassen, so entschied das Bundesarbeitsgericht bereits in seinem Beschluss vom 13.9.2022 (Az.: 1 ABR 22/21). Mittlerweile liegen auch die Gründe der Entscheidung vor, aus denen sich für Arbeitgeber die notwendigen Handlungsschritte ableiten lassen.

Hintergrund: Arbeitszeit und Vorgaben aus Europa

Das Arbeitszeitrecht mit einer täglichen Höchstarbeitszeit von 8, max. 10 Stunden ohne Pausen sowie die tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden ist zwar im deutschen Arbeitszeitgesetz (ArbZG) geregelt.

Wichtige Regelungen des ArbZG:

§ 3 ArbZG:

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 5 Abs. 1 ArbZG:

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

Allerdings stammen diese Vorgaben zu weiten Teilen aus einer europäischen Richtlinie (Arbeitszeit-RL 2003/88/EG), so dass der deutsche Gesetzgeber bei etwaigen Änderungen oder Anpassungen des Arbeitszeitrechts einen engen Spielraum hat.

Gesetzeswortlaut § 16 Abs. 2 ArbZG:

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Europäische Richtlinien wirken für Privatpersonen in Deutschland zwar nicht unmittelbar und binden zunächst nur die Mitgliedsstaaten, der Europäische Gerichtshof (EuGH) stützt sich bei seiner Auslegung aber maßgeblich hierauf. Dieser entschied bereits im Mai 2019 (Urt. v. 14.5.2019, Az.: C-55/18), dass die Mitgliedsstaaten ein „objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen (haben), mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann“. Daraus wurde bereits eine allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung hergeleitet.

Allerdings wurde dieses Urteil in Deutschland zunächst nur als Verpflichtung an den Gesetzgeber verstanden, tätig zu werden und das Arbeitszeitgesetz anzupassen. Dieses sieht derzeit keine allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung vor. Lediglich über 8 Stunden hinausgehende tägliche Mehrarbeit muss aktuell bereits erfasst werden (§ 16 Abs. 2 ArbZG). Erfassungspflichten gibt es zudem für bestimmte Branchen, z.B. im Mindestlohnsektor oder der Personenbeförderung.

Aussagen der aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

Mit seiner – im Ergebnis für viele insoweit überraschenden – Entscheidung aus September des Vorjahres entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr, dass die Pflicht zu Erfassung von Lage, Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit bereits jetzt unmittelbare geltende rechtliche Pflicht ist.

Gesetzeswortlaut § 3 ArbSchG:

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. (...)

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie

2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

Dazu zieht das BAG eine Norm aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) heran: § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber, der für den Gesundheitsschutz zuständig sei, „für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen“.

Daraus folge, so die obersten deutschen Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter, dass die Arbeitszeit aller Arbeitnehmer bereits jetzt zu erfassen sei. Eine Übergangspflicht besteht nicht, vielmehr träfe Unternehmen – so die Aussagen der Entscheidung – bereits seit der Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2019 eine entsprechende Pflicht.

Folgen für die Praxis: Das ist geklärt

Aus der Entscheidung – unabhängig davon, wie man diese bewertet – lassen sich konkrete Vorgaben für Arbeitgeber entnehmen:

- Unternehmen müssen fortan die tatsächliche Arbeitszeit ihrer Beschäftigten einschließlich Pausen erfassen. Dies gilt zunächst für alle festangestellten Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gleich ob Teilzeit oder Minijob oder „Normal-Arbeitsverhältnis“.
- Diese Pflicht gilt unabhängig von der Unternehmensgröße oder der Branche. Sobald auch nur ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist dessen Arbeitszeit zu erfassen. Geschäftsführer sind nicht umfasst. Gesellschafter oder Inhaber, wenn diese nicht zusätzlich ein Arbeitsverhältnis haben, sind ebenfalls nicht erfasst. Freie Mitarbeiter, die tatsächlich selbständig arbeiten und nicht eingebunden sind, unterfallen mangels Arbeitnehmereigenschaft ebenfalls nicht der Zeiterfassung.
- Es genügt nicht, wenn der Arbeitgeber nur eine Software oder ein System zur Verfügung stellt oder Vorgaben zur Zeiterfassung macht. Der Arbeitgeber muss deren Nutzung auch, z.B. durch Stichproben, nachhalten.
- Eine Delegation der Zeiterfassung auf die Beschäftigten ist erlaubt.
- Art und Form der Erfassung können die Unternehmen selbst auswählen: Die Erfassung kann händisch, in einer Excel-Tabelle oder durch ein elektronisches System erfolgen. Welches, darf der Arbeitgeber entscheiden.
- Unmittelbare Geldbußen bei Verstößen gegen die Pflicht zur Zeiterfassung dürfte es nicht geben. Eine Behörde kann aber im Einzelfall konkrete Anweisungen treffen. Wird gegen diese verstoßen, drohen Geldbußen. Auch wenn bei der Zeiterfassung Verstöße gegen das bestehende Arbeitszeitrecht (z.B. Überschreitung der Höchst-arbeitszeit) festgestellt werden, drohen Geldbußen.
- Sofern ein Betriebsrat besteht, ist dieser bei der Ausgestaltung der Zeiterfassung zu beteiligen.

Unklar: Zeiterfassung künftig auch für leitende Angestellte?
Ungeklärt ist, ob auch leitende Angestellte der Zeiterfassung unterfallen. Die Entscheidung des BAG verhält sich hierzu nicht eindeutig.

Zunächst: Das ArbSchG sichert den betrieblichen Gesundheitsschutz. Es gilt daher ausnahmslos für alle Arbeitnehmer.

§ 5 Abs. 3 S. 2 BetrVG

Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung (...) berechtigt ist oder
2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder
3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens (...) von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; (...)

Da leitende Angestellte allerdings bislang vom ArbZG generell ausgenommen worden, sprechen gute Gründe dafür, dies auch weiterhin so vorzusehen, zumal die europäischen Richtlinien hier auch Ausnahmen zulassen.

Allerdings: Leitende Angestellte sind Mitarbeiter mit Prokura und hohen Leitungsbefugnissen, wie dies § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vorschreibt.

Ein Teamleiter oder Fachvorgesetzter ist kein leitender Angestellter. Führungskräfte müssen daher auch die Arbeitszeit erfassen. Diese Frage wird sich daher allenfalls in großen Büros mit mehreren Dutzend Beschäftigten stellen; dort könnten angestellte Leiter eines großen Büros im Einzelfall als leitender Angestellter qualifiziert werden.

Vertrauensarbeitszeit: Möglich oder nicht mehr möglich?

Viel ist auch darüber diskutiert worden, ob Vertrauensarbeitszeit weiterhin möglich sein wird. Dies hängt davon ab, was man konkret hierunter versteht. Selbstbestimmtes Arbeiten, wann der Beschäftigte dies möchte, nach eigener Zeiteinteilung und eigenen Vorlieben, bleibt weiterhin möglich. Der Beschäftigte muss aber erfassen, wann er tätig wird. Hierbei sollte er auch die Vorgaben des ArbZG im Auge haben und insbesondere an die Einhaltung der täglichen elfstündigen Ruhezeit oder der täglichen Höchstarbeitszeit im Auge haben. Freilich galten diese Vorgaben auch bislang schon. Durch eine Zeiterfassung drohen aber etwaige Verstöße „aufgedeckt“ zu werden – das Dunkelfeld wird also erhellt.

Versteht man unter Vertrauensarbeitszeit hingegen ein Arbeiten „ohne“ jedwede Erfassung, so ist dies nach den deutlichen Aussagen der gerichtlichen Entscheidung hingegen nicht mehr möglich.

Unklar: Zeiterfassung durch Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren?

Nicht geklärt ist, ob als Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren gem. § 3 BaustellV tätige Ingenieure eine Verantwortung für die Arbeitszeiterfassung trifft. Einerseits verweist die BaustellV auf das ArbSchG und die dortigen Pflichten, wobei jedoch ein ausdrücklicher Verweis auf § 3 ArbSchG fehlt. Andererseits regelt § 5 Abs. 3 BaustellV, dass die Arbeitgeber weiterhin verantwortlich zur Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten bleiben. Sicherheitshalber sollten als Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren tätige Ingenieure die ausführenden Unternehmen daher darauf hinweisen, dass eine Arbeitszeiterfassung der auf der Baustelle beschäftigten im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes durch den jeweiligen Arbeitgeber erforderlich ist.

Warten auf den Gesetzgeber

Die aktuelle Entscheidung ist durch Unternehmen umzusetzen. Daran führt kein Weg vorbei. Auf den Plan gerufen ist

zunehmend aber der deutsche Gesetzgeber. Denn dieser könnte auch nach der Entscheidung bestehende Spielräume nutzen. Denkbar wäre etwa die Herausnahme oder Vereinfachung der Zeiterfassung für kleinere Betriebe. Theoretisch könnte der Gesetzgeber die Regelungen auch weiter verschärfen und nur bestimmte Formen der Zeiterfassung zulassen. Eine völlige Aufhebung der Zeiterfassungspflicht oder wesentliche Liberalisierungen des bisweilen als streng oder sogar antiquiert bezeichneten Arbeitszeitrechts wird aber nicht erfolgen, denn dem stehen bereits europäische Vorgaben entgegen.

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

Dritte Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 21. Dezember 2022

Das Ministerium des Innern verordnet die dritte Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung.

Diese Verordnung tritt am 07.01.2023 in Kraft
GV. NRW. 2023 S. 32

Ministerialblatt NRW

Fünfte Änderung des Liegenschaftskatastererlasses

Mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 2023 wird der Liegenschaftskatastererlass geändert.

MBI. NRW. 2023 S. 32



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr
Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

Di–Do 10 bis 16 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anerkannt

Am 8. Februar dieses Jahres wurden Dipl.-Ing. Jakob Schneidermann und Malte Zahn, M. Eng. neu staatlich anerkannt als Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes.

Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, gratulierte als erster vor Ort und betonte, dass beide Sachverständigen vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen haben. Zukünftig stünden beide Sachverständigen Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Jakob Schneidermann absolvierte sein Studium des Bauingenieurwesens an der Bergischen Universität Wuppertal. Malte Zahn, M. Eng. studierte Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen.



v.l.: Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, gratuliert Malte Zahn, M. Eng. und Dipl.-Ing. Jakob Schneidermann

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche zu finden.

Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau anerkannt

Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau anerkannt

Am 18. Januar dieses Jahres wurde Dr.-Ing. Frederik Teworte neu staatlich anerkannt als Sachverständiger. Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, gratulierte als erster vor Ort und betonte, dass der Sachverständige vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen habe. Zukünftig stünde er Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung.

Dr.-Ing. Frederik Teworte wurde neu staatlich anerkannt als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in der Fachrichtung Massivbau. Er schloss sein Studium des Bauinge-



ieurwesens an der RWTH Aachen mit dem Abschluss Diplom-Ingenieur ab. Er ist tätig als Projektingenieur bei der H+P Ingenieure GmbH in Aachen.

Erlass des Bauministeriums zu § 69 BauO NRW 2018

Auf der Kammerhomepage ist im Menü Recht, Bauordnungsrecht, ein Erlass des MHKBD NRW vom 5.12.2022 zu finden, der Informationen enthält, wie die Vorschriftenlage zu „Abweichungen“ zu verstehen ist. Das Ministerium weist darauf hin, dass das Regelungssystem der Landesbauordnung systematisch zu betrachten ist und sich daraus eine Prüfungsreihenfolge ergibt. In dem Schreiben werden die möglichen Fallkonstellationen aufgeführt und beschrieben. Danach ist zuerst zu klären, ob die materielle Regelung, von der abgewichen werden soll, einen eigenen Tatbestandsausschluss enthält („dies gilt nicht, wenn“) oder aber eine Abweichung eigener Art ist (abweichend ist zulässig, wenn“). Liegt keine dieser beiden Varianten vor, ist zu untersuchen, ob eine Abweichung nach § 69 möglich ist. Hier gibt es drei Fallkonstellationen, die in § 69 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 geregelt sind. Daneben besteht noch eine Abweichungsmöglichkeit nach § 88 BauO NRW 2018. Hierzu sind die Voraussetzungen für die Abweichung von Technischen Baubestimmungen zu klären; liegen diese vor, ist grundsätzlich keine Entscheidung durch die Bau-

aufsichtsbehörde erforderlich.

Im Weiteren konkretisiert das Schreiben die Voraussetzungen, unter denen keine Abweichungsentscheidung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich wird. In diesem Falle (§ 69 Absatz 1a BauO NRW 2018) muss eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes vorliegen. Die Sachverständigen müssen sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit auch mit der Zulässigkeit von Abweichungen, die durch die Bauherrschaft/die Entwurfsverfassenden zu begründen sind, auseinandersetzen. Aus Sicht der Kammer ist im Weiteren interessant, dass das Bauministerium in dem Schreiben davon ausgeht, dass es neben Wohngebäuden und Sonderbauten auch Typen von Gebäuden gibt, die den beiden zuvor genannten Kategorien nicht zugeordnet werden können. Diese Gebäudetypen würden nach der Rechtslage somit der Prüftätigkeit durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes unterfallen. Aus Sicht der Kammer ist hier eine Klarstellung wünschenswert.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ab 01.03.2023

Ab dem 01.03.2023 wird die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit einem neuen Teilprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ in die Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übergehen. Auf der Homepage des BMWSB wurde hierzu am 25.01.2023 eine Pressemitteilung veröffentlicht.

(siehe www.bmwsb.bund.de/ -> Presse)

Gefördert werden künftig u.a. folgende Stufen:

- Klimafreundliches Wohngebäude / Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit **EH/EG 40** Standard (5 % Zuschuss auf max. 100.000 Euro förderfähige Kosten pro Wohneinheit bzw. für NWG 5 % Zuschuss auf bis zu 2.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben)
- Klimafreundliches Wohngebäude – mit **QNG** / Klimafreundliches Nichtwohngebäude – mit **QNG**-Standard (12,5 % Zuschuss auf max. 150.000 Euro förderfähige Kosten pro Wohneinheit bzw. für NWG 12,5 % Zuschuss auf bis zu 3.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal 15 Millionen Euro pro Vorhaben)

Der QNG-Standard wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus bzw. Effizienzgebäude 40 ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ (QNG-PREMIUM) bestätigt.

Das gesamte Volumen für die Neubauförderung liegt künftig bei lediglich 1,1 Milliarden Euro. Neben der Förderung klimafreundlicher Eigenheime sind 750 Millionen Euro für alle anderen Antragsteller gedacht, etwa Wohnungsunternehmen und Einzelpersonen. Diese Anträge sollen ab 01.03.2023 bei der KfW gestellt werden können. Unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/Rundschreiben/Multiplikatoren-Info_2023_01_24.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/Rundschreiben/Multiplikatoren-Info_2023_01_24.pdf) findet sich die KfW-Informationen für die Multiplikatoren

Die Bundesingenieurkammer hatte vorab zu den Förderbedingungen für den Neubau Vorschläge unterbreitet und sich darin insbesondere auch für eine Förderung unterhalb des QNG-Standards und einer Zertifizierung ausgesprochen. Angesichts des jetzt bekannt gemachten geringen Fördervolumens einerseits und der hohen Nachhaltigkeitsanforderungen andererseits sind ausreichende wirtschaftliche Rahmenbedingungen für eine langfristige Neubauförderung jedoch nicht gegeben.

Amtliche Mitteilung

Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 5. Sitzung am 04.11.2022 wie folgt beschlossen:

Die Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Fassung vom 19.11.2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I:

1. In § 2 wird der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„für die Pflichtmitglieder gem. § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) Bau-KaG NRW mit der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen;“

2. In § 2 wird der Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen gem. § 1 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) BauKaG NRW zum Zeitpunkt ihrer Zulassung;“

3. § 5 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der *teilnehmenden* Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung können als Präsenzveranstaltung sowie nach Entscheidung durch den Vorstand unter vollständiger oder anteiliger Nutzung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden. Gleiches gilt für Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse und der Ad-hoc- Arbeitskreise nach Entscheidung durch jeweils den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

„Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind auf der Internetpräsenz der Ingenieurkammer-Bau unter der Internetadresse www.ikbaunrw.de (Veröffentlichungsorgan) zu veröffentlichen. Dies gilt auch für öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 10 LZG NRW.“

Artikel II:

Die Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW gemäß Artikel I tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.12.2022, Aktenzeichen 613-53.09.11.01-000002/2022-0005278.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 26.01.2023.

Düsseldorf, 26.01.2023

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Amtliche Mitteilung

Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 5. Sitzung am 04.11.2022 wie folgt beschlossen:

Die Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Fassung vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (nachfolgend: Mitglieder) haben sich gem. § 33 Absatz 2 Nummer 4 BauKaG NRW beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.“

Artikel II:

Die Änderung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW gemäß Artikel I tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.12.2022, Aktenzeichen 613-53.09.11.01-000002/2022-0005278.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 26.01.2023.

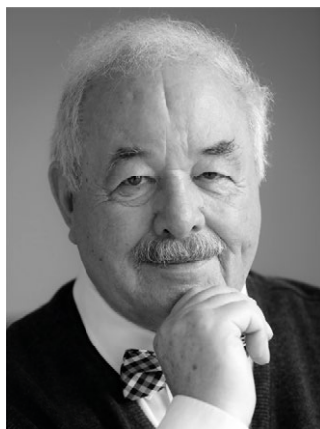
Düsseldorf, 26.01.2023

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

NACHRUF

Zum Tode von Dipl.-Ing. Horst Rademacher

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen trauert um Dipl.-Ing. Horst Rademacher, der am 26. Dezember des vergangenen Jahres verstorben ist. Horst Rademacher war ein Urgestein der Kammer und als Mitglied im vorkonstitutionellen Gründungsausschuss einer der Gründerväter der IK-Bau NRW. Auch nach der Verankerung der Ingenieurkammer-Bau im Baukammergesetz gestaltete er aktiv ihre weitere Entwicklung mit. Im Honorarausschuss der Bundesingenieurkammer (BInGK) und als Vorstand des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) gestaltete er als mit der Materie vertrauter und versierter Fachmann die Fortentwicklung der Honorarordnung im Interesse des Berufsstandes mit. Horst Rademacher war darüber hinaus Mitglied in den Berufsverbänden BDB und BWK sowie in der Gesundheitstechnischen Ge-



sellschaft zu Berlin
Der berufliche Mittelpunkt

des Beratenden Ingenieurs aus Iserlohn lag in seinem 1977 gegründeten Büro, das auf den Ingenieur- und Wasserbau, die Wasser- und Abfallwirtschaft sowie auf den Infrastrukturbau und die Tragwerksplanung spezialisiert war.

Horst Rademacher hat sich bleibende Verdienste um den Berufsstand der im Bauwesen tätigen Ingenieure erworben. Die Kammer wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes folgender Personen erlischt

Dr.-Ing. Eckhard Hagen, Kleve (Löschung am 28.03.2023)

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen: (Zeitraum 01.01.2023 bis 31.01.2023)

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Brinkmann, Münster

Dipl.-Ing. Susanne Broch, Leichlingen (Rheinland)

Ing.(grad.) Werner Görtler, Bad Salzuflen

Dipl.-Ing. Klaus Gronau, Wegberg

Dipl.-Ing. Harry Hartmann, Hilter

Dipl.-Ing. Michael Heck, Düsseldorf

Dipl.-Ing. Norbert Kretzschmar, Köln

Dipl.-Ing. Heinrich Krüchting, Bullay

Dipl.-Ing. Marcellus Edmund Lammerich, Berlin

Dipl.-Ing. Ulrich Lank, Köln

Dipl.-Ing. Dierk Medenwald, Pulheim

Dipl.-Ing. (FH) Torgen Mörschel, Wenden

Dipl.-Ing. Jörg-Thomas Neuhauß, Berlin

Dipl.-Ing. Frank Pietzuch, Dortmund

Dipl.-Ing. Axel Wieneke, Melle

Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Köln

Dipl.-Ing. Ralf Wolters, Hörstel

Wahltermin für die Vertreterversammlung



Der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW hat den Termin für die Wahl zur VII. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW auf Dienstag, den 12. Dezember 2023 festgelegt. Vorbereitung und Durchführung der Wahl liegen in den Händen des Wahlausschusses, der unter der Leitung des Vorsitzenden Prof. Dr. Andreas Heusch im März 2023 zu seiner ersten Sitzung im Wahljahr zusammenkommen wird, um alle notwendigen Termine und das Prozedere für einen reibungslosen Ablauf der Kammerwahlen festzulegen. Der Kammer-Spiegel wird regelmäßig über die Vorbereitung der Wahl informieren.

BAFA

KMU-Förderprogramm für Unternehmensberatungen wird fortgeführt

Die Förderung von Unternehmensberatungen für KMU wird mit einer neuen Richtlinie zum 1. Januar 2023 fortgesetzt. Mit dem Programm können sich KMU-Beratungsleistungen bezuschussen lassen, das teilte jetzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit.

Die Förderung richte sich weiterhin an kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Sie sollen durch einen Zuschuss zu den Beratungskosten in die Lage versetzt werden, externen Rat bei anstehenden unternehmerischen Herausforderungen einzuholen.

Mit der neuen Förderung entfällt die Unterscheidung der Antragstellergruppen. Es gebe nur noch eine Gruppe, so das BAFA: kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe.

Auch der Fördersatz unterscheidet sich nur noch nach dem Standort und beträgt 50 Prozent und maximal 1.750 Euro für KMU aus den westdeutschen Bundesländern und 80 Prozent bzw. maximal 2.800 Euro der Beratungskosten in den

ostdeutschen Ländern. Pro Jahr können Unternehmen zwei Beratungen gefördert bekommen. Das Programm wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Europäischen Sozialfonds Plus kofinanziert und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) administriert. In der neuen Förderperiode gewinnen die bereichsübergreifenden Themen Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit an Bedeutung und sollten im Rahmen der Beratung beachtet werden. Darüber hinaus werden Beratungsinhalte gefördert, die dazu dienen, die unternehmerischen Kompetenzen zu vertiefen und Arbeitsplätze zu sichern.

Die neue Förderrichtlinie sowie detaillierte Ausführungen zu den Inhalten und zum Ablauf des Programms können auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de/unb nachgelesen werden. Dort können an einer Förderung interessierte Unternehmen auch einen Antrag stellen und später die notwendigen Unterlagen zum Verwendungsnachweis einreichen.



Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten.

Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Diese Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants, Brendstraße 5, 78647 Trossingen
Telefon 07425 327450, Mobil 0170 8169601
E-Mail peter.messner@pmmc.eu, www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG, Unternehmerberatung für Architekten und Ingenieure, Römerstraße 121, 71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0, E-Mail info@preissing.de
www.preissing.de

Trotz des heißen Sommers sind die rund 6000 in Stolberg von der IK-Bau NRW im Frühjahr gepflanzten Sämlinge praktisch zu einhundert Prozent angewachsen. Dieser Erfolg ist kein Zufall. Ralph Prym Geschäftsführer der Laufenburg GmbH & Co KG und insbesondere sein Forstverwalter Burkhard Priese bewirtschaften ihren Wald mit Herz und Verstand. Wie es den einzelnen Baumarten geht und welche Pflege sie benötigen? Warum man im Revier schon seit über 30 Jahren auf die Fichte verzichtet und welche Methoden zu der überdurchschnittlich guten Überlebensquote der Sämlinge führen, lesen Sie im folgenden Interview.

BAUMPFLANZUNG DER IK-BAU NRW IN STOLBERG

Sämlinge trotzen Sonne und Trockenheit

IK-Bau NRW: Anfang bis Mitte letzten Jahres haben Sie teils mit tatkräftiger Unterstützung der Kammermitglieder rund 6000 Bäume in Stolberg gepflanzt. Wie haben die Sämlinge

den trockenen und heißen Sommer überstanden?

Burkhard Priese: Wir haben einen fast einhundertprozentigen Anwuchs und kaum Ausfall. Wir vertrauen bei der Pflanzung seit drei bis vier Jahren auf ein eigenes System, das sich auch



Von links nach rechts: Ralph Prym (Geschäftsführer der Laufenburg GmbH & Co. KG), Dipl.-Ing. Axel C. Springsfeld (Vorstand IK-Bau NRW), Burkhard Priese (Forstverwalter), Dr.-Ing. Heike Rieger (Vorstand IK-Bau NRW), Dipl.-Ing. Michael Pütke (Vizepräsident IK-Bau NRW), Christoph Spieker M.A. (Hauptgeschäftsführer IK-Bau NRW). Archivfoto der Pflanzaktion der IK-Bau NRW im April 2022

in diesem Sommer wieder bewährt hat.

IK-Bau NRW: Können Sie uns dieses System kurz vorstellen?

Burkhard Priese: Die Pflanzperiode hat im vergangenen November begonnen und zieht sich noch bis Mitte Mai. In dieser Zeit pflanzen wir 170.000 Setzlinge. Die Pflanzen werden in vier bis fünf Chargen abgerufen. In einem konventionellen Verfahren würden die Pflanzen direkt auf die Kahlschläge gebracht, in einen Graben gelegt und mit Erdreich abgedeckt und dann nach und nach in den nächsten Tagen und Wochen gepflanzt. Wegen der klimatischen Bedingungen – Trockenheit, höhere Sonneneinstrahlung – haben sich die Voraussetzungen für diese Pflanzmethode erheblich verschlechtert. Sie funktioniert kaum noch ohne aktive Bewässerung. Bei unserer neuen Methode tauchen wir die Wurzeln der möglichst kleinen Pflanzen, d. h. ein- oder zweijährige Sämlinge, in eine Nährstofflösung, die die Pflanzen in den ersten vier bis sechs Wochen mit Feuchtigkeit versorgt, als Verdunstungsschutz dient und alle für den Anwuchs wichtigen Nährstoffe liefert. Die kleinen Pflanzen kommen mit Sonne und Trockenheit besser zurecht als größere Exemplare, die insbesondere mehr Wasser benötigen würde. Diese Methode hat sich bewährt und erklärt unseren geringen Ausfall. Würden wir anders vorgehen, könnten wir so viele Pflanzen in einen so kurzen Zeitraum gar nicht setzen.

IK-Bau NRW: Um die Ergebnisse als Laie besser einordnen zu können. Wann ist eine Pflanzung ein Erfolg, wann ein Misserfolg? Mit welchen Ausfallquoten muss man rechnen?

Burkhard Priese: Bei den heutigen klimatischen Bedingungen müssten wir bei konventioneller Pflanzung mit einer Ausfallquote von bis zu 50 Prozent rechnen. Früher haben wir einen Ausfall von bis zu zehn Prozent toleriert. Alles, was darüber hinausging, musste nachgepflanzt werden. Meist musste man damit rund ein Jahr, bis zur nächsten Pflanzperiode warten. Man sollte sich dabei vor Augen führen, dass unsere Forstwirtschaft reiner Wirtschaftswald ist. Als Wirtschaftsbetrieb können sie es sich nicht erlauben, abzuwarten, welche Bäume auf den Kahlschlägen von allein wachsen. Denn die Keimung der im Boden liegenden Samen wird durch Sonneneinstrahlung und Trockenheit mehr und mehr gehemmt. Ich möchte aber einen Wald haben, der Sauerstoff produziert und Kohlenstoff bindet und der Rohholz liefert. Holz ist ein reproduzierbarer Rohstoff. Damit man mit diesem Rohstoff arbeiten kann, muss ich das Holz so erziehen, dass wenig Äste vorhanden sind, damit ich dem Markt auch das Produkt zur Verfügung stellen kann, das er verlangt.

IK-Bau NRW: Sie haben auf der aufzuforstenden Fläche unterschiedliche Baumarten wie Roteichen, Esskastanien, Hybridlärchen und Küstentannen gepflanzt. Lässt sich schon beurteilen, welche Arten mit dem Klima und dem Standort zu Recht kom-

men und welche nicht?

Burkhard Priese: Man forscht seit zehn bis 15 Jahren in diesem Bereich. Bei der langen Lebensdauer eines Baumes sind Forschungsergebnisse bezüglich der Anpassung einzelner Baumarten an unser Klima aber nur bedingt aussagekräftig. In den letzten 20 Jahren habe ich bei meinen Exkursionen im Umkreis gezielt auf ältere Bäume geachtet. Dabei habe ich gesehen, dass unsere heimischen Baumarten wie Eiche, Buche, Fichte und Birke oft schlecht aussehen. Dabei sind mir in einem Revier ältere, sehr vitale Esskastanien mit einem sehr schönen Kronendach aufgefallen. Auch die Roteichen, die wir hier schon seit drei Generationen pflanzen, zeigen derzeit noch, trotz ihrer großen Blätter, ein gesundes und vitales Wachstum. Deshalb hoffe ich, dass wir beispielsweise mit diesen Baumarten die nächsten Jahrzehnte des klimatischen Wechsels überstehen. Aber eine Garantie für die Zukunft bedeutet das auch nicht.

Ralph Prym: Wir pflanzen seit 30 bis 35 Jahren in unserem Revier keine Fichten mehr. Stattdessen setzen wir schon länger auf Douglasie und Roteiche und haben damit bislang gute Erfahrungen gemacht. Zwar leidet die Douglasie an einem Pilz, namens rußige und rostige Douglasienschütte und das muss man beobachten. Zusätzlich pflanzen wir heute auch Hybridlärchen, Esskastanien und Küstentannen. Jeder Baum hat dabei Vor- und Nachteile. Beispielsweise entstehen bei der Esskastanie leicht Zwiesel, also gleichstarke Haupttriebe, und benötigt deshalb viel Pflege.

IK-Bau NRW: Was war denn für Sie der Grund, schon vor rund 35 Jahren auf die Fichte zu verzichten?

Burkhard Priese: Die Entwicklung deutete sich für mich schon Anfang der neunziger Jahre an. Zunächst litten die Fichten zu dieser Zeit unter schweren Stürmen, dann kam der Borkenkäfer. Trockenheit und einen Vegetationswechsel konnte man im Revier schon zu dieser Zeit beobachten. Bei der Fichte können sie sehr gut erkennen, ob der Baum noch guten Zuwachs hat, indem man den Terminaltrieb beobachtet. Wenn dieser sich verkürzt, ist der Baum krank, dann stimmt etwas nicht. Das zeichnete sich damals für mich schon ab, auch wenn es noch nicht jeder wahrhaben wollte. Wir verlieren auch heute noch nach und nach unsere alten Fichtenbestände. Die Hälfte des ursprünglichen Bestandes in diesem Revier, die noch da ist, sieht leider auch sehr schlecht aus. Nach meiner Prognose wird es noch drei bis vier Jahre gutgehen, dann werden diese Fichten auch verschwunden sein.

IK-Bau NRW: Warum benötigen neue Baumarten, die sich besser mit den klimatischen Gegebenheiten vertragen, mehr Pflege als beispielsweise die Fichte?

Burkhard Priese: Die Esskastanien, die wenige Jahre nach der Pflanzung schon bis zu 3 Meter hoch sind, neigen dazu mehrere Haupttriebe zu bilden. Als Forstwirt muss man wissen, welches Ergebnis man am Ende haben möchte. Zum Beispiel kann es Sinn ergeben, bei der Esskastanie diese sogenannten Zwiesel stehen zu lassen und ein oder zwei dieser Zwiesel schon frühzeitig zu verwerten. Das Holz der Kastanie ist beispielsweise für die Herstellung von Pfählen sehr beliebt. Bei den Roteichen muss man nach 20 bis 25 Jahren das ein oder andere Exemplar wegnehmen, das zwar starkwüchsig, aber

von minderer Holzqualität ist. In der Jugendphase achten wir, da wir ja mit jungen 2-jährigen Sämlingen arbeiten, nach größeren Niederschlägen darauf, dass die unerwünschte Begleitflora den Sämling nicht verdrängt.

Ralph Prym: Wir dürfen auch eines nicht vergessen. Wir bewegen uns in einem Wald und in diesem Wald leben Tiere. In unserem Revier finden wir Rotwild, Schwarzwild, Rehwild und auch Muffelwild. Die Laubhölzer wie Roteichen überleben nicht, ohne die Pflanzung einzugattern. Lassen sie das Gelände offen, frisst das Wild die jungen, neuen Triebe. Auch das bedeutet einen erheblichen Aufwand.

Burkhard Priese: Besonders der Schutz der jungen Wurzeln vor Schwarzwild ist sehr wichtig und das nicht nur bei den Laubbäumen. Die Pflanzen sind, wenn sie aus der Baumschule kommen, erheblich mit Stickstoff angereichert und der Stick-

stoff in den Sämlingen lockt Wildschweine an. Diese können über Nacht eine ganze Kultur mit etwa 1500 Pflanzen zerstören. Wir schützen die Pflanzen deshalb durch Verbisschutzmittel und mischen auch Cornitol bei, das das Schwarzwild durch seinen Geruch vergrämt. Auch das ist ein enormer Aufwand. Aber es ist immer teurer nachzupflanzen als die Pflanzen sofort, wenn auch mit viel Arbeit, zu schützen.

IK-Bau NRW: Welche Rolle spielt denn die Begleitflora der Bäume, etwa als Verdunstungsschutz?

Burkhard Priese: Wir schneiden die Fläche nicht komplett frei, sondern versuchen das Freischneiden auf ein Minimum zu begrenzen. Wir entfernen Farnkraut, Ginster, Brombeere und Himbeere. Diese Pflanzen würden die Sämlinge ansonsten überwuchern. Die sonstige Begleitflora wie zum Beispiel Fingerhut oder das Schmalblättrige Weidenröschen bleiben stehen. Zwar können auch diese Pflanzen über die Sämlinge hinaus wachsen, fügen dem Baum aber keinen Schaden zu. Die Bodenbedeckung durch solche Pflanzen ist als Verdunstungsschutz sehr wichtig, da eine aktive Bewässerung nicht möglich ist.

Das Interview führte IK-Bau NRW-Pressesprecher Dr. Bastian Peiffer

FREIRAUM FÜR BAUINGENIEURINNEN

Die Bergische Universität Wuppertal sucht Mentorinnen

Die Fakultät für Architektur & Bauingenieurwesen der Bergischen Universität Wuppertal sucht für ihr Projekt "Baulöwinnen - Freiraum für Bauingenieurinnen" engagierte Ingenieurinnen als Mentorinnen, die bereit sind, ihre Erfahrungen und ihr Wissen zu teilen. Ziel der Kampagne ist es, junge Frauen für das Bauingenieurwesen zu begeistern und ihnen zu zeigen, wie facettenreich das Berufsleben als Bauingenieur sein kann.

Die Mentorinnen haben in dem Projekt die Möglichkeit, in einem Podcast zu berichten, wie sie ihre Karriere im Bauingenieurwesen gestaltet haben und damit andere Frauen zu ermutigen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an Kristina Kröll unter kkroell@uni-wuppertal.de



TERMINANKÜNDIGUNG I

Brandschutz-Tagung 2023 – hybrid

Nach den großen Erfolgen der Hybridveranstaltungen in 2021 und 2022 wird dieses Format auch für die Brandschutz-Tagung am 06.06.2023 durchgeführt. Die Präsenzveranstaltung im Großen Saal der Stadthalle Düsseldorf und die begleitende Fachausstellung mit neuen Brandschutzprodukten und bewährten Praxislösungen ermöglicht vor Ort die Teilnahme von ca. 400 Teilnehmern aus Ingenieurbüros, Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen und sonstigen Brandschutz-Interessierten.

Im Tagungsprogramm sind spannende Beiträge von kompetenten Referenten zum Brandschutz im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien sowie Holzbauten und nachwachsenden Rohstoffen vorgesehen. Beabsichtigte Änderungen der Landesbauordnung und der Verwaltungsvorschrift stehen ebenso auf der Agenda wie die Neufassung zu den Normen DIN 4102 - Teil 4, DIN 18 234 und vieles mehr.

Den Ablauf sowie weitere Details finden Sie demnächst unter www.ingenieurakademie-west.de

Termin
06.06.2023, 09:30-17:00 Uhr
Düsseldorf
Seminarnummer 61994

Fachlicher Leiter
Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Beratender Ingenieur, Prüfingenieur für Brandschutz MHKBD, saSV und öbuv Brandschutzsachverständiger, HALFKANN + KIRCHNER PartGmbH, Beratende Ingenieure für Brandschutz, Erkelenz

Teilnehmerzahl:
maximal 400 Personen vor Ort, unbegrenzte Personenzahl online

Teilnahmegebühr
190,00 € Mitglieder IK-Bau NRW
190,00 € Nichtmitglieder

8 Fortbildungspunkte

TERMINANKÜNDIGUNG II

Building Information Modeling 2023 – hybrid

Building Information Modeling ist mehr als nur ein aktuelles Schlagwort, sondern betrifft mehr und mehr alle Beteiligten der Wertschöpfungskette im Baubereich. Von der Planung über die Ausführung bis zum Betrieb von Bauwerken findet BIM Eingang in alle Bereiche der Bauwirtschaft.

Die Ingenieurakademie West setzt mit dieser Tagung die Diskussionsreihe über diese Planungsmethode fort: Ausgewiesene Experten werden die Möglichkeiten dieser Arbeitsweise aus verschiedenen fachlichen Blickwinkeln vorstellen und erläutern.

Neben aktuellen Informationen zu Entwicklungen und Aktivitäten aus Verbänden und Politik werden die Themenbereiche Bestandserfassung und Bauwerksprüfung sowie die Anwendung der BIM-Methode in Infrastrukturprojekten sein. Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen der Softwareanwendung vorgestellt und neue Möglichkeiten zum Einsatz von digitalen Helfern auf der Baustelle gezeigt.

Den Ablauf sowie weitere Details finden Sie demnächst unter www.ingenieurakademie-west.de

Eingeladen sind saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten.

Termin
22.08.2023, 09:30-17:00 Uhr
Düsseldorf
Seminarnummer 61992

Fachliche Leitung
Dipl.-Ing. Markus Kramer, IB KRAMER Tragwerksplanung, Essen und Dipl.-Ing. Gerd von Spiess, Beratender Ingenieur, Ingenieurbüro von Spiess & Partner mbH, Dortmund

Teilnehmerzahl
maximal 200 Personen vor Ort, unbegrenzte Personenzahl online

Teilnahmegebühr
190,00 € Mitglieder IK-Bau NRW
190,00 € Nichtmitglieder

8 Fortbildungspunkte

REGIONALGRUPPE AACHEN

Ingenieure ohne Grenzen

Seit der Gründung im Jahr 2003 hat sich Ingenieure ohne Grenzen (IoG) zum Ziel gesetzt, Menschen dort zu unterstützen, wo technische Zusammenarbeit nötig und möglich ist, insbesondere durch die Versorgung der infrastrukturellen Grundbedürfnisse in den Bereichen Wasser, Strom und Sanitär.

Neben der Entwicklungszusammenarbeit im Globalen Süden führt IoG auch Bildungs- und Integrationsprojekte in Deutschland durch – wie beispielsweise das Projekt „Gazebo“ der Regionalgruppe (RG) Aachen.

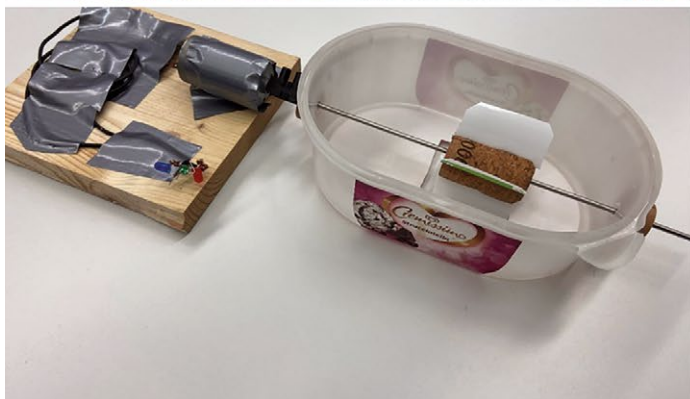
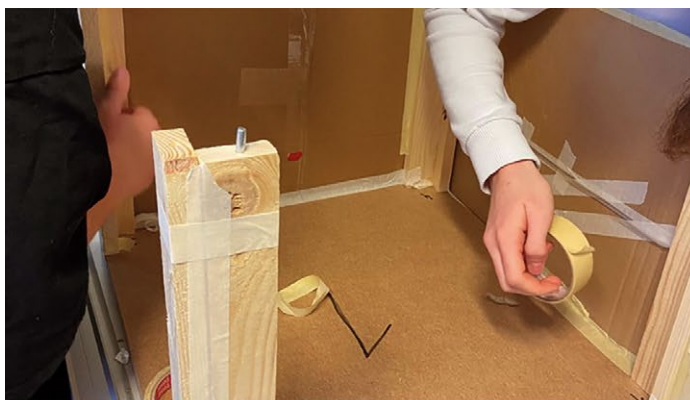
Vielleicht erinnern Sie sich noch an den ersten Moment, als Sie mit Technik in Berührung kamen? Für manche war es vielleicht der Traktor des Großvaters, für andere der erste eigene Computer und für den nächsten ein Roboter, der menschenähnliche Bewegungen ausführen konnte. Technik fasziniert und begeistert über Generationen – vor allem, wenn sie zusätzlich

mit einem spürbaren Nutzen verbunden ist.

Dass Technik dabei hilft Probleme zu lösen und einen realen Nutzen für die jeweilige Bevölkerung hat, zeigen zahlreiche, engagierte Projekte weltweit. Beispielsweise baut die RG Aachen in Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen unter anderem Trockentrenntoiletten in Sierra Leone. Durch diese wird das Grundwasser weniger belastet und die hygienischen Bedingungen und die Gesundheit der Menschen vor Ort werden deutlich verbessert. Bei einem anderen Projekt in einer nepalesischen Gemeinde wird am Ausbau der Stromerzeugung aus Wasserkraft gearbeitet.

Bildungs- und Inlandsarbeit der RG Aachen

Neben den Aktivitäten im Ausland widmen sich die Vereinsmitglieder auch der Bildungsarbeit im Inland. In eigens konzipierten Workshops soll Schülerinnen und Schülern gezeigt werden, wie leicht Technik anzuwenden ist und wie sie dabei hilft Probleme zu lösen. Die Kinder machen dabei aktiv mit und können sich am Ende über einen funktionierenden Versuchsaufbau freuen. Im Rahmen der Workshops wird beispielsweise das Modell eines Wasserkraftwerks, in Anlehnung an das Projekt in Nepal, angefertigt. Aus simplen Alltagsgegenständen



Links oben: Teilnehmende beim Bau eines Wohnhausmodells, um die Dämmwirkung unterschiedlicher Materialien zu erleben; rechts oben; Modellhaus/-raum mit angeschlossenen Thermometer; links unten: Modell eines Wasserkraftwerkes; rechts unten: Teilnehmende mit ihrem selbst gebauten Solarglas

den wie einer Eisverpackung, einem kleinen Generator, der aus einem Fahrraddynamo ausgebaut werden kann, und einer LED wird ein Wasserkraftwerk hergestellt, an dem die Grundfunktionen der Energieerzeugung anschaulich nachvollzogen werden können.

Ein Experiment, um den für das Heizen notwendigen Energiebedarf in Abhängigkeit der Wärmedämmung zu verdeutlichen ist das sog. Modellhaus. Die Teilnehmenden bauen hierbei aus Brettern, Pappe und Klebeband einen kleinen Raum, der mit einem Fön aufgeheizt wird. Je nachdem welches Dämmmaterial verwendet wird, kann ein schneller oder langsamer Temperaturabfall im Haus per Thermometer gemessen werden.

Alle diese Techniken eint die Vereinsmission, die besagt, dass technisches Wissen, gepaart mit der gemeinschaftlichen Umsetzung einen nachhaltigen Wandel erzeugen können. Es macht große Freude, den Jungen und Mädchen die Berührungspunkte vor Hämmern, Elektromotoren, etc. zu nehmen. Ohne den Umweg über mathematische Formeln kann so die Begeisterung für Technik geweckt werden - auch wenn es nur eine leuchtende LED ist, die zeigt: "Hey, das funktioniert ja!". Für die Gruppe ist es wichtig zu zeigen, welche Wirkung technische Erfindungen haben können. Zum Repertoire gehört dabei auch ein Solarglas. Aus einem alten Einmachglas und einer solarbetriebenen Gartenleuchte kann nämlich im Handumdrehen eine Lampe gebastelt werden. Was für Schulkinder in

Deutschland ein Spaß ist, hat für Kinder in Südafrika eine ganz andere Bedeutung. Dort ist Strom oft unerschwinglich und die Infrastruktur an vielen Orten mangelhaft, so dass es nicht immer möglich ist, zu später Stunde noch zu lernen oder Bücher zu lesen. Mit dem unaufwändigen Solarglas wäre es möglich.

Integrationsarbeit der Bildungsgruppe in Aachen

Neben den technisch orientierten Workshops an Schulen, hat die Regionalgruppe Aachen auch ein Projekt, das der Integration Geflüchteter im Schulalter dient. Hier nutzen wir ebenfalls das gemeinsame Bauen, um den Austausch und das Zusammengehörigkeitsgefühl der in Deutschland geborenen Kinder und den geflüchteten Schulkindern zu stärken. Die Faszination, dass durch Technik Probleme gelöst und durch Einsatz der eigenen Hände Veränderung möglich ist, vereint viele Menschen. Das Integrationsprojekt nutzt dabei die gesammelten Erfahrungen und Kompetenzen aus den Auslandsprojekten, wobei Methoden eingesetzt werden, die die interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden ausbilden und stärken sollen. Durch unsere Arbeit hoffen wir, die Ingenieure ohne Grenzen, Begeisterung für technische Berufe zu wecken. Dabei freuen wir uns, den Horizont der Schulkinder zu erweitern und zu zeigen, wie vielfältig der Beruf von Ingenieur*innen tatsächlich sein kann und hoffen, dass auch die nächsten Generationen „Wandel durch Technik“ schaffen werden.

Abschlussinfo

Eine ausführliche Beschreibung zu unseren Projekten in Aachen finden Sie unter: <https://www.ingenieure-ohne-grenzen.org/de/mitmachen/regionalgruppe-aachen>

Wir freuen uns über Spenden für unsere Bildungs- und Integrationsarbeit via <https://www.ingenieure-ohne-grenzen.org/de/unsere-arbeit/bildungs-und-inlandsarbeit-0>



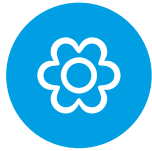
Vernetzen Sie sich
mit Ihrer Kammer
auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web:

Facebook www.facebook.com/ikbaunrw
Twitter [@ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)
Instagram [@ikbaunrw](http://www.instagram.com/ikbaunrw)
YouTube www.youtube.com/ikbaunrw

Die Ingenieurakademie West ist ebenfalls im Social Web aktiv:
Instagram [@ingenieurakademie_west](http://www.instagram.com/ingenieurakademie_west)

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf www.ikbaunrw.de



HERZLICH WILLKOMMEN!

Neue Mitglieder der IK-Bau NRW

Pflichtmitglieder

Michael Drossel
B.Eng., Beratender Ingenieur, Hille

Jessica Tegelbeckers
M.Sc., Öffentlich best. Vermessungsingenieurin, Köln

Freiwillige Mitglieder

Ingenieur Ali Kaan Agbulut
Köln

Dipl.-Ing. (FH) Maik Aldejohann
Delbrück

Ingenieur Burak Ari
Siegburg

Christian Bartelt
M.Sc. RWTH, Dorsten

Oskar Bastian
M.Sc. RWTH Aachen

Dipl.-Ing. (FH) André Brandt
Oberhausen

Christoph Marc Damm
M. Eng., Köln

Kerim Demir
M.Sc. RWTH, Lindlar

Eugen Denneng
M.Sc., Mülheim

Mathis Evers
B.Eng., Murr

Stefan Foemer
M.Sc. RWTH, Zülpich

Brigitte Gerding
B.Eng., Rhede

Felix Goos M.Sc.
Bochum

David Grüterich
M.Sc., Burscheid

Ingenieur Jerzy Grzybacz
Neuss

Ingenieur Oumar Guisse
Münster

Ingenieur Hidir Gül
Köln

Lisa Helten
M.Sc., Düsseldorf

Dipl.-Ing. Andreas Herold
Weimar

Christian Isenbügel
M.Sc., Münster

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jostmann
Velbert

Rawand Kadir
M.Sc., Köln

Lukas Kirchhof
B. Sc., Bad Berleburg

Dipl.-Ing. Stefan Klein
Raeren

Jelena Lenhart
M.Sc. RWTH, Neuss

Markus Lenzen
M.Sc. RWTH, Mönchengladbach

Fabian Felix Lettmann
M.Sc. RWTH, Münster

Ingenieur Joao Lobao
Köln

Ingenieur Krzysztof Majewski
Dolnyslask



Ingenieurakademie West
Fortbildungswerk der
Ingenieurkammer-Bau NRW

Auszug aus dem Seminarprogramm 1./2. Quartal 2023

Termin	Veranstaltung	Referent*innen	Veranst.-Nr.	Teilnahmegebühr	
29.03.2023 DÜSSELDORF	Workshop: Anwendung der DIN 18230-1	Dr.-Ing. J. Wiese	61863	200/390€	
29.03.2023 WEB-Seminar	Der Architekten-/ Ingenieur- vertrag und die Vergütung - Grundlagenseminar	Rechtsanwältin I. Martin	61841	150/280/120€	
19.04.2023 DUISBURG	Schutzzielorientierte Brand- schutzplanung und ingenieur- technische Nachweisführung - nicht nur für Industriebauten: Arbeitsschritte, Dokumentati- on und Begründung nach DIN 18009 „Brandschutzingenie- urwesen“.	Dr.-Ing. M. Kitzlinger A. Müller M.Sc. Dipl.-Ing. (FH) A. Plum ORR Dr.-Ing. M. Schleich M.Sc. Dr.-Ing. J. Wiese	61864	200/390€	
19.-21.04.2023 WEB-Seminar	Qualifizierte Vergabeberater (3-tägig)	Dipl.-Ing. M. Ehrensberger Rechtsanwältin Dr. H. Glahs Dipl.-Ing. P. Kalte Dipl.-Ing. P. Mayer Dr. M. Ott Dipl.-Betriebswirt (FH) M. Wiesner LL.M.	58602	799/999€	
21.04.2023 WEB-Seminar	Barrierefreiheit und Brand- schutz	Dipl.-Ing. (FH) Architektin S. Dietel	62026	120/220/100€	
24. und 25.04.2023 BOCHUM	Praxislehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (2-tägig)	Fachlicher Leiter Prof. Dr.-Ing. M. Mertens	60936	700/850€	
24.04.2023 WEB-Seminar	Preise für Projekte kalkulie- ren – mit und ohne HOAI zum wirtschaftlichen Erfolg!	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.Ing. K.-H. Seidel	62019	120/220/100€	
27.04.2023	Berufsrechtliche Praxis für Ingenieure und Architekten	Dr. A. Petschulat	61183	120/220/100€	

Weitere Seminare, Web-Seminare und Detailinformationen fin-
den Sie auf unserer Webseite
www.ingenieurakademie-west.de

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!
Ihre Ingenieurakademie West gGmbH